

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Psychologie der
FernUniversität in Hagen
vom 01. Oktober 2018 in der Fassung
vom 20. Mai 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 i. V. m. § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 01. Januar 2025, hat die Fakultät für Psychologie der FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Habilitation**
- § 2 Habilitationsleistungen**
- § 3 Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens**
- § 4 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens**
- § 5 Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens**
- § 6 Habilitationskommission**
- § 7 Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung**
- § 8 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und Bestimmung des Themas des wissenschaftlichen Vortrages**
- § 9 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**
- § 10 Entscheidung über die Lehrbefähigung**
- § 11 Lehrbefugnis**
- § 12 Veröffentlichung**
- § 13 Antrittsvorlesung**
- § 14 Umhabilitation**
- § 15 Erweiterung der Lehrbefugnis**
- § 16 Rücknahme und Widerruf der Habilitation sowie Beendigung der Lehrbefugnis**
- § 17 Außerplanmäßige Professur**
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

§ 1 Habilitation

Im Rahmen der Kapazitäten kann die Fakultät Gelegenheit zur Habilitation geben. Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung/*facultas docendi*). Mit der Habilitation kann der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die Lehrbefugnis (*venia legendi*) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, verliehen werden. Solange die Lehrbefugnis übertragen ist, besteht das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer schriftlichen wissenschaftlichen Habilitationsleistung, eines wissenschaftlichen Vortrages und eines anschließenden Kolloquiums.

(2) Eine von der Bewerberin bzw. dem Bewerber verfasste schriftliche Habilitationsleistung muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung im Fach Psychologie und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen, indem sie eine selbstständige, grundlegende und umfassende Behandlung eines bearbeitungswerten, breit angelegten wissenschaftlichen Themas beinhaltet. Sie soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und besteht alternativ aus

- einer ausschließlich von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden verfassten Habilitationsschrift (Monografie);
- einer Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten (kumulative Habilitationsschrift). Die Arbeiten dürfen nicht Teil eines Promotionsverfahrens des Antragstellers bzw. der Antragstellerin gewesen sein. Die formalen Mindestanforderungen sind den Richtlinien zur kumulativen Habilitation der Fakultät für Psychologie zu entnehmen. Zusätzlich muss ein ca. 10- bis 20-seitiger Manteltext zur Integration und Zusammenfassung der Arbeiten eingereicht werden.

(3) In dem wissenschaftlichen Vortrag sowie einem sich daran anschließenden wissenschaftlichen Kolloquium hat die Bewerberin bzw. der Bewerber nachzuweisen, dass sie bzw. er befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus dem Bereich der von ihr bzw. ihm angestrebten Lehrbefähigung angemessen zu erörtern.

§ 3 Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Einleitung des Habilitationsverfahrens setzt Folgendes voraus:

1. Eine qualifizierte Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule (Universität oder gleichgestellte Hochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, die in der Regel mindestens mit „magna cum laude“ bewertet wurde.
2. Den Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen nach der Promotion, insbesondere durch eine Aufstellung der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten vor allem aus dem Bereich der beantragten Lehrbefähigung.
3. Den Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit an oder in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtung in

einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fachgebiet in angemessenem Umfang.

4. Eine qualifizierte Lehrtätigkeit nach der Promotion.

Über die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Qualifikation gemäß Satz 1 Nr. 1 entscheidet die Dekanin oder der Dekan. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister einzuholen.

(2) Zwischen dem Termin der Disputation und der Einleitung des Habilitationsverfahrens sollen mindestens zwei Jahre liegen.

(3) Ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht Mitglied oder Angehörige/r der FernUniversität, muss sie bzw. er sich nach Vorlage des Antrages den Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fakultät durch einen 30-minütigen Probevortrag vorstellen. An den Probevortrag schließt sich eine 30-minütige Aussprache an. Den Termin des Kolloquiums legt die Dekanin bzw. der Dekan fest.

(4) Das Habilitationsverfahren wird nicht eingeleitet, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in dem wissenschaftlichen Fachgebiet, für das die Habilitation beantragt wird, bereits zweimal ohne Erfolg an einem Habilitationsverfahren teilgenommen hat oder wenn an anderer Stelle ein Antrag auf Habilitation gestellt worden und dieses Verfahren noch nicht beendet ist.

§ 4 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens

(1) Der Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät zu richten. Der Antrag hat das Fachgebiet zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungs- und den beruflichen Werdegang.
2. Die Promotionsurkunde und Zeugnisse über abgelegte akademische und staatliche Prüfungen, jeweils in amtlich beglaubigter Kopie.
3. Ein Verzeichnis der bisherigen veröffentlichten Schriften mit je einem Belegexemplar, das auch elektronisch eingereicht werden kann, sowie ein Exemplar der Dissertation als einzelne Schrift oder ggf. die einzelnen Teile einer kumulativen Dissertation, die ebenfalls in elektronischer Form eingereicht werden können.
4. Nachweis qualifizierter Lehrveranstaltungen nach der Promotion.
5. Die Vorlage eines Selbstberichts, wodurch herausragende Qualifikationen auf dem Gebiet der Forschung sowie ggf. die Beteiligung an der universitären Selbstverwaltung nachgewiesen werden.
6. Eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber, ob sie bzw. er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat. Im Fall eines Habilitationsversuches sind Zeitpunkt, betreffende Universität, Fakultät sowie das Thema der Habilitationsschrift zu benennen.

7. Die schriftliche Habilitationsleistung ist in gedruckter Form, gebunden und in fünffacher Ausfertigung sowie einer elektronischen Datei im Dekanat zum Verbleib einzureichen.
8. Die nachfolgende eidesstattliche Erklärung, derzufolge die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitationsschrift selbstständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Habilitationsschrift angegeben hat:

„Ich erkläre, dass ich die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für enthaltene Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die schriftliche Habilitationsleistung wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der schriftlichen Habilitationsleistung nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate geprüft werden kann und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird. Es ist mir bekannt, dass wegen einer falschen Versicherung bereits erfolgte Habilitationsleistungen für ungültig erklärt werden und eine bereits verliehene Lehrbefähigung entzogen wird.“
9. Drei Themenvorschläge (inkl. Abstract) für den wissenschaftlichen Vortrag, die sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung oder Promotion decken dürfen und voneinander unabhängig sind. Diese Vorschläge können nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens mit Zustimmung der Habilitationskommission nachgereicht, geändert oder ergänzt werden.

Ein Antrag auf Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fach an der Hochschule Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen, wenn das Habilitationsverfahren erfolgreich abgeschlossen ist und somit die Lehrbefähigung festgestellt ist (Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis), kann bereits mit Antragstellung auf Einleitung des Habilitationsverfahrens gestellt werden.

(2) Ist der Antrag unvollständig, wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller durch die Dekanin bzw. den Dekan zur Nachbesserung aufgefordert; die Nachbesserungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan legt den Antrag und die schriftliche Habilitationsleistung für die Dauer von einem Monat nach Eingang zur Einsichtnahme durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwischenevaluierten Juniorprofessorinnen und –professoren der Fakultät aus.

§ 5 Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen nach § 3 und 4 dieser Ordnung.

(2) Ein Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die in § 4 genannten Unterlagen trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind,
- c) die Angaben der Bewerberin bzw. des Bewerbers unrichtig sind oder
- d) das wissenschaftliche Fachgebiet, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre nicht an der Fakultät vertreten ist.

(2) Vor einer Ablehnung hört die Dekanin bzw. der Dekan die Bewerberin bzw. den Bewerber an und gibt Gelegenheit, zum entscheidungserheblichen Sachverhalt Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und als Bescheid schriftlich mitzuteilen.

(3) Sind die formalen Voraussetzungen erfüllt, so leitet die Dekanin oder der Dekan den Antrag an den Fakultätsrat weiter. In der Regel spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags trifft der Fakultätsrat eine Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Im Fall der Eröffnung wählt er eine Habilitationskommission (§ 6), bestellt drei Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern und nimmt die Themenvorschläge für das Habilitationskolloquium an.

(4) Eine Rücknahme des Antrags durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller ist solange möglich, wie kein abschließendes Votum gemäß § 8 der Habilitationskommission vorliegt. In diesem Fall gilt die Annahme des Antrages als nicht erfolgt.

§ 6 Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission hat als Prüfungskommission die Aufgabe, einen Beschlussvorschlag für den Fakultätsrat zu erarbeiten, und trifft die notwendigen Entscheidungen.

(2) Die Habilitationskommission setzt sich im Verhältnis 3:1:1 zusammen aus Fakultätsmitgliedern der Gruppe der

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b) akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- c) Studierenden.

Die Mitglieder der Kommission werden durch den Fakultätsrat aus den Mitgliedern der Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. § 11b HG NRW ist zu berücksichtigen. Es sind in gleicher Zahl Ersatzmitglieder zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit ihrer Wahl und endet mit dem Ende des Verfahrens. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Fakultätsrat über das vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds und wählt dessen Nachfolge.

(3) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder und weitere Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf ihrer konstituierenden Sitzung wählt die

Habilitationskommission aus der Mitte der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Der Vorsitz bereitet die Sitzungen vor und leitet diese.

(4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von drei stimmberechtigten Mitgliedern aus der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anwesend sind. Beschlüsse über

- die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung,
- die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung,
- die Feststellung der Lehrbefähigung,
- die Umhabilitation,
- die Erweiterung der Habilitation und
- den Vorschlag für die Verleihung der Lehrbefugnis durch den Fakultätsrat

bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. In anderen Fällen entscheidet die Habilitationskommission mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind allein die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dieser Kommission; die übrigen Mitglieder wirken beratend mit. Abstimmungen in der Habilitationskommission sind offen; Stimmenthaltungen sind unzulässig.

§ 7 Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen die schriftliche Habilitationsleistung unabhängig voneinander innerhalb von drei Monaten bewerten. Der Vorsitz der Kommission kann einmalig die Frist um einen Monat verlängern. Bei Fristüberschreitung soll von der Habilitationskommission eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestimmt werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter haben ihr Bewertungsergebnis nachvollziehbar und schriftlich zu begründen und schlagen der Habilitationskommission die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsleistung vor.

(2) Die Gutachten sind den Mitgliedern der Habilitationskommission sowie den Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie den zwischenevaluierten Juniorprofessorinnen und –professoren der Fakultät durch Auslage im Dekanat oder durch elektronische Auslage mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung über die Annahme der Habilitationsschrift mitzuteilen. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(3) Jedes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, jedes habilitierte Mitglied und habilitierte/r Angehörige/r der Fakultät sowie jede zwischenevaluierte Juniorprofessorin und –professor der Fakultät kann zu der schriftlichen Habilitationsleistung eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren, müssen beim Vorsitz spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung der Habilitationskommission eingehen, in der die Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung erfolgen soll.

(4) Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird im Rahmen der elektronischen Auslage einen Monat vor der Beschlussfassung über die Annahme der Habilitationsschrift Einsicht in die Gutachten sowie unverzüglich nach deren Eingang Einsicht in die Stellungnahmen aus der Fakultät gewährt.

§ 8 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und Bestimmung des Themas des wissenschaftlichen Vortrages

(1) Die Habilitationskommission entscheidet in der Regel nicht später als *fünf* Wochen nach Abgabe des letzten Gutachtens der bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachter in offener Abstimmung über die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7), und zwar auf Grundlage der Gutachten (§ 7 Abs. 1) und der ggf. eingegangenen Stellungnahmen (§ 7 Abs. 3). Jede gegen das Mehrheitsvotum der Gutachten abgegebene Stimme muss schriftlich begründet werden. Gegenstimmen ohne substantielle Begründung gegen die Mehrheit der Gutachten sind als Stimmen für das Mehrheitsvotum der Gutachten zu zählen. Kommt ein Beschluss über die Annahme durch die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, erfolgt keine Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Ablehnung ist durch die Habilitationskommission schriftlich zu begründen.

(2) Die Habilitationskommission kann die Entscheidung zurückstellen, falls die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Einholung weiterer Gutachten für notwendig hält. Auf der Basis aller eingeholten Gutachten entscheidet die Habilitationskommission über den Fortgang des Verfahrens.

(3) In derselben Sitzung, in der die Habilitationskommission die schriftliche Habilitationsleistung annimmt, bestimmt sie das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus den Themenvorschlägen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung unverzüglich mit. Bei einer ablehnenden Entscheidung endet das Habilitationsverfahren erfolglos und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält einen mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Ein neuer Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens kann einmalig und frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

(5) Bei Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung spricht die Dekanin bzw. der Dekan mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einen Termin für den wissenschaftlichen Vortrag ab. Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin bekannt.

§ 9 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hält einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion (Kolloquium). Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller soll durch die mündliche Habilitationsleistung nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein wissenschaftliches Thema fundiert und kritisch darzustellen sowie eine fachliche Diskussion über wissenschaftliche Fragestellungen sachlich und in angemessener Form zu führen.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag dauert 30 Minuten. Er findet öffentlich statt. Die Rektorin bzw. der Rektor, die Dekaninnen und Dekane der anderen Fakultäten, die Mitglieder der Habilitationskommission und die Gutachterinnen bzw. Gutachter sind zum wissenschaftlichen Vortrag einzuladen.

(3) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Vortrag findet in einem nicht öffentlichen Teil ein wissenschaftliches Kolloquium mit einer Dauer von in der Regel 60 Minuten statt, das sich auf alle

Fachgebiete erstrecken kann, für welche die Lehrbefähigung beantragt ist. Das Kolloquium findet vor der Habilitationskommission und den Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern sowie den zwischenevaluierten Juniorprofessorinnen und –professoren der Fakultät statt. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden zum Vortrag und Kolloquium eingeladen und können bei Bedarf auch online zugeschaltet werden. Der Vorsitz der Habilitationskommission kann Gäste zulassen, wenn die Habilitandin bzw. der Habilitand nicht widerspricht. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission und die Gutachterinnen bzw. Gutachter geben eine Stellungnahme zum Vortrag und zur Diskussion gegenüber der Habilitationskommission ab.

(4) Die Habilitationskommission beschließt in nicht öffentlicher Sitzung über die mündlichen Habilitationsleistungen. Werden diese als nicht ausreichend bewertet, können Vortrag und Kolloquium einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.

§ 10 Entscheidung über die Lehrbefähigung

(1) Im Anschluss an das Kolloquium erarbeitet die Habilitationskommission aufgrund des Votums über die schriftliche Habilitationsleistung (§ 8), den Stellungnahmen zum wissenschaftlichen Vortrag und Kolloquium (§ 9) sowie die Habilitationsleistung (§ 2) einen Beschlussvorschlag, der dem Fakultätsrat vorgelegt wird.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet über den Beschlussvorschlag der Habilitationskommission. Mit Zustimmung des Fakultätsrats ist das Habilitationsverfahren erfolgreich abgeschlossen und die Habilitantin bzw. der Habilitand erlangt die Lehrbefähigung (*facultas docendi*). Die Entscheidung des Fakultätsrats ist der Habilitierten oder dem Habilitierten im Anschluss an diese Sitzung des Fakultätsrats mündlich mitzuteilen.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der oder des Habilitierten über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fachgebiet in der Fakultät Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (Lehrbefugnis, *venia legendi*). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die eine Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag gemäß § 4 gestellt werden.

(4) Über die Verleihung der Lehrbefähigung (*facultas docendi*) erhält die Habilitierte oder der Habilitierte eine von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnete Urkunde.

(5) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrats endet das Habilitationsverfahren erfolglos und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält einen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11 Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten berät die Habilitationskommission über die Verleihung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) und unterbreitet dem Fakultätsrat einen entsprechenden Beschlussvorschlag. Der Antrag kann bereits mit Einreichung des Habilitationsantrags, soll jedoch spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der Habilitation bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingereicht werden. Versäumt die bzw. der Habilitierte diese Frist, so erlischt ihr bzw. sein Anspruch auf Erteilung der Lehrbefugnis.

(2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) erhält die Habilitierte oder der Habilitierte eine von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnete Urkunde. Über die Feststellung der Lehrbefähigung und die Erteilung der Lehrbefugnis wird in der Regel eine gemeinsame Urkunde ausgestellt. Die Lehrbefugnis tritt mit dem Tag der Überreichung der Urkunde in Kraft. Die oder der Habilitierte erwirbt damit das befristete Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen, solange er seine Lehrverpflichtung an der Fakultät erfüllt. Sie bzw. er erhält dadurch keinen Anspruch auf Anstellung, Berufung oder Vergütung.

(3) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, im Semester regelmäßig Lehraufgaben in der Fakultät im Umfang von zwei Semesterwochenstunden (SWS) wahrzunehmen.

§ 12 Veröffentlichung

(1) Die Habilitationsschrift ist von der bzw. dem Habilitierten zu veröffentlichen. Dabei sollen Korrekturen und Anregungen der Gutachterinnen bzw. Gutachter in gebührender Form berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung soll innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung der Lehrbefähigung erfolgen.

(2) An der Fakultät für Psychologie sind im Fall der Habilitationsschrift als Monografie drei Formen der Veröffentlichung möglich:

- *Online*-Veröffentlichung über die Hochschulbibliothek;
- *Print*-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag als selbstständige Monografie oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe;
- *Online*-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag.

Im Fall der kumulativen Habilitationsschrift ist der Manteltext über die Hochschulbibliothek *online* zu veröffentlichen.

(3) Auf Antrag kann der Fakultätsrat eine Fristverlängerung gewähren.

(4) Bei den unter Absatz 2 genannten Formen der Veröffentlichung sind drei Pflichtdruckexemplare und ein Datenträger im Dekanat der Fakultät für Psychologie einzureichen.

§ 13 Antrittsvorlesung

Nach Verleihung der Lehrbefugnis hält die Privatdozentin oder der Privatdozent eine hochschulöffentliche Antrittsvorlesung. Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der Privatdozentin bzw. dem Privatdozenten den Termin der Antrittsvorlesung, der spätestens im Folgesemester liegt.

§ 14 Umhabilitation

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, die oder der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem Fachgebiet der Fakultät habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefähigung an der Fakultät erhalten. Dem Antrag ist neben den Unterlagen gemäß § 4 zudem eine beglaubigte Kopie der Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die Habilitationskommission ist befugt, Teile der Habilitationsleistungen anzuerkennen oder ganz auf Habilitationsleistungen zu verzichten.

§ 15 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die bzw. der Habilitierte kann an die Dekanin bzw. den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Dem Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich der Antrag stützt.

(2) Über die Erweiterung entscheidet der Fakultätsrat nach Befassung durch die Habilitationskommission auf Grundlage schriftlicher wissenschaftlicher Leistungen. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach dieser Ordnung; der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium können entfallen, wenn sich aus den Veröffentlichungen ergibt, dass die bzw. der Habilitierte das Fach in der Forschung selbstständig vertreten kann.

§ 16 Rücknahme und Widerruf der Habilitation sowie Beendigung der Lehrbefugnis

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung (facultas docendi) kann zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn

- sich nachträglich herausstellt, dass die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt wurde,
- sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben nicht gegeben waren,
- im Zusammenhang mit der Habilitationsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wird,
- der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,
- die habilitierte Person rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, bei deren Begehung sie ihre wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat.

Mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Habilitation erlischt die Lehrbefähigung.

(2) Die Lehrbefugnis (*venia legendi*) endet

- durch schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan erklärten Verzicht der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten,
- mit dem Wegfall der Lehrbefähigung nach Absatz 1,
- durch Umhabilitation an eine andere Fakultät oder Universität,
- mit der Berufung auf eine Professur an einer Hochschule,
- wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund über einen Zeitraum von einem Jahr ihrer oder seiner Lehrverpflichtung nicht nachgekommen ist,
- mit der Rechtskraft eines gerichtlichen Urteils, welchen im Falle eines Beschäftigungsverhältnisses zur Entfernung aus dem öffentlichen Dienst oder zum Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter führen würde.

(3) Über die Rücknahme oder den Widerruf entscheidet der Fakultätsrat nach Anhörung der betroffenen Person. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen, mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der betroffenen Person durch die Dekanin oder den Dekan bekannt zu geben. Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs ist die Betroffene bzw. der Betroffene verpflichtet, Urkunde zurückzugeben. Mit dem Ende der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden.

§ 17 Außerplanmäßige Professur

Der Vorschlag an die Rektorin oder den Rektor, eine habilitierte Person zur außerplanmäßigen Professorin oder zum außerplanmäßigen Professor zu ernennen, setzt die Zustimmung des Fakultätsrates voraus. Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

§ 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht. Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Psychologie vom 20. Mai 2026.

Hagen, den 08. Juni 2026

Der Dekan

Der Rektor

der Fakultät für Psychologie
der FernUniversität in Hagen

der FernUniversität in Hagen

Prof. Dr. Andreas Mokros

Prof. Dr. Stefan Stürmer